Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Eching „Waldruh Kronwinkl“ (Friedhofsgebührensatzung Waldruh – FGS-W)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Eching folgende Satzung:

§ 1 Erhebungsgrundsatz für die Benutzung der Waldruh und für Amtshandlungen

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

a) Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird.

b) Wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:

a) Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt, bzw. das Nutzungsrecht beantragt.

b) Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
b) Bei den Benutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Für folgende Verwaltungsleistungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1. Ausstellung einer Beisetzungsbestätigung auf Antrag 25 €

2. Erteilung einer Ausnahme von Festsetzungen der Friedhofsordnung 40 €
3. Erteilung einer Umbettungsgenehmigung 40 €
4. Neuausstellung einer verloren gegangener Nutzungsrechtsurkunden 25 €

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne einschließlich Grabauswahl sowie Herstellen und Schließen des Grabes, Bereitstellen der Infrastruktur und Begleitung der Bestattung sowie die Bereitstellung und Gravur eines Namensschildes beträgt 400,- €.

(2) Für die Verleihung von Nutzungsrechten (§ 7 Abs. 1 FS-W) an Ruhestätten in der Waldruh (siehe Anlage 1) werden folgende Gebühren erhoben:

Ruhestätte	Gebühr
Familienbaum Kategorie 1 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	6.000 €
Familienbaum Kategorie 2 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	7.000 €
Familienbaum Kategorie 3 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	7.500 €
Familienbaum Kategorie 4 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	8.000 €
Familienbaum Kategorie 5 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	9.500 €
Familienbaum Kategorie 6 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	11.000 €
Familienbaum Kategorie 7 für Bestattungen von bis zu 12 Urnen	13.500 €
Einzelruhestätte an einem Sternenkinderbaum für Kinder bis 10 Jahre	kostenfrei
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 1	550 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 2	850 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 3	1.150 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 4	1.400 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 5	1.550 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 6	1.700 €
Einzelruhestätten an einem Ruhebaum Kategorie 7	1.950 €

(3) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.

(4) Bei vorzeitig, vor Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichteten Ruhestätten wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet. Eine Rückgabe von Nutzungsrechten an die Gemeinde ist ausgeschlossen.

(5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit für eine Einzelruhestätte ist für weitere 20 Jahre (maximal bis zum 31.12.2097) gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr nach § 5 Abs. 2 möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach Art. 59 Abs. 2 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Eching unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Ist die Verletzung nicht auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, gilt diese Satzung ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eching, den 27.11.2024

Max Kofler
Erster Bürgermeister
Gemeinde Eching

Bekanntmachungsvermerk:
Diese Satzung wurde am 29.11.2024 im Rathaus der Gemeinde Eching, Zimmer Nr. 11 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafel im Gemeindegebiet der Gemeinde Eching am 28.11.2024 hingewiesen.